Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 133. — Leipzig, Sonnabend den 11. Juni. — 1892.

Amtlicher Teil.

Verhandlungen

der

Ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, den 15. Mai 1892, vormittags 9 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause.

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht (§ 16 der Satzungen).
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1891.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Voranschlag für 1892.
4. Neuwahlen.

   Es sind zu wählen: Im Vorstand: a) der erste Vorsteher, b) der zweite Vorsteher an Stelle der vom Amte zurücktretenden Herren Adolf Kröner-Stuttgart und Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig; ferner c) der erste Schriftführer, d) der zweite Schriftführer an Stelle der ausscheidenden Herren Dr. Adolph Geibel-Leipzig und Paul Siebeck-Freiburg.

   Im Rechnungs-Ausschuß: Drei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Theodor Lampart-Augsburg, August Frederking-Hamburg und Arndt Meyer-Leipzig.

   Im Wahl-Ausschuß: Vier Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Fritz Borstell-Berlin, Georg Abel-Leipzig, Georg Calvör-Göttingen, Wilhelm Müller-Wien.

   Im Verwaltungs-Ausschuß des Deutschen Buchhändlerhauses: Drei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Dr. Alphons Dürr-Leipzig, Justus Naumann-Leipzig, Max Cyriacus-Leipzig.

5. Antrag des Vorstandes:

   Die Hauptversammlung wolle die von dem hierzu niedergesetzten Ausschusse ausgearbeitete Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel in dem Sinne genehmigen,

   1. daß den Mitgliedern des Börsenvereins empfohlen werde, die Verlagsordnung als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen und durch ausdrückliche Bezugnahme in Verlagsverträgen zu deren Ergänzung und Erläuterung zu benutzen;
   2. daß die Verlagsordnung dem Reichskanzler bezw. dem Reichs-Justizamte zur Berücksichtigung bei einer reichsgesetzlichen Regelung des Verlagsrechts überwiesen werde.

6. Antrag des Herrn Dr. Oskar von Hase-Leipzig im Namen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler:

   Die Hauptversammlung wolle beschließen, daß die nachfolgende „Verlagsordnung für den Deutschen Musikalienhandel“ als Anhang zur Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel mit dieser zusammen veröffentlicht werde:

   Verlagsordnung für den Deutschen Musikalienhandel. Von dem Ausschusse des Vereins der Deutschen Musikalienhändler angenommen auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 28. April 1891. (Folgen 3 Paragraphen.)